

Die angekreuzten Werkzeuge bzw. Arbeitsmittel müssen für jeden Prüfling bereitgestellt werden!

- ⊗ 1. Handsäge (Spann- oder Gestellsäge)
- 2. Zimmererhandbeil
- ⊗ 3. Latthammer
- ⊗ 4. Zimmererwinkel
- ⊗ 5. Schmiege (verstellbarer Winkel)
- ⊗ 6. Stemmeisen, 25–35 mm
- ⊗ 7. Stoßaxt
- ⊗ 8. Klopffholz
- ⊗ 9. Schlicht- oder Doppelhobel
- ⊗ 10. Wasserwaage
- ⊗ 11. Zimmererbleistift
- ⊗ 12. Gliedermaßstab, 2 m
- ⊗ 13. Schraubendreher für Kreuzschlitzschraube, je nach verwendeter Schraubenart
- ⊗ 14. Zeichengeräte (Bleistift, z. B. HB, Lineal, Geodreieck, Radiergummi)
- ⊗ 15. Schreibunterlage oder Zeichenplatte
- ⊗ 16. Nicht programmierter, netzunabhängiger Taschenrechner ohne Kommunikationsmöglichkeit mit Dritten

Der Prüfling ist vom Ausbildenden darüber zu unterrichten, dass seine Arbeitskleidung den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV) entsprechen muss. Entspricht die Arbeitskleidung nicht den Unfallverhütungsvorschriften nach BGV, dann ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig.